

Hinweise und Informationen

zu erlaubnispflichtigen Maßnahmen gem. § 9 DSchG NRW

Wer ein Denkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, bedarf einer **denkmalrechtlichen Erlaubnis** der Unteren Denkmalbehörde, hier der Stadt Lünen. Gleiches gilt, wenn jemand in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW).

Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (gem. § 21 DSchG NRW).

Die Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis ist stets vor Durchführung einer Maßnahme abzuwarten. Die Durchführung einer Maßnahme ohne gültige denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG stellt gem. § 41 DSchG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wichtiger Hinweis:

Um unnötige und unerwartete Verzögerungen zu vermeiden, sollten Denkmaleigentümer die Untere Denkmalbehörde möglichst frühzeitig über geplante Maßnahmen informieren. Notwendige Ortstermine, ggf. zusammen mit dem LWL, können auf diese Weise rechtzeitig angesetzt werden.

Rechtsgrundlage:

Gesetze zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz- DSchG NRW) – in der Bekanntmachung vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 27.07.2013:

§ 9 DSchG NRW - Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
 - c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

Benötigte Antragsunterlagen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis

Anträge können formlos gestellt werden, jedoch wird erst nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Unterlagen mit der Prüfung begonnen! Die anschließende Bearbeitungszeit kann bis zu + 3 Monate betragen.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW sollte unter anderem Angaben zum Objekt, den Beteiligten sowie Kontaktdaten enthalten und darüber hinaus detaillierte Unterlagen und Beschreibungen zur geplanten Maßnahme aufführen. Die Art der Unterlagen variiert je nach Maßnahme. Für Rückfragen steht die Untere Denkmalbehörde gerne zur Verfügung.

- Adresse des Denkmals
- Eigentümer(in) mit Kontaktdaten

Ansprechpartner:
Untere Denkmalbehörde der Stadt Lünen
Tel: 02306 104-1256

Technisches Rathaus, Raum: 306, 3. OG
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

- Architekt(in) / Bauverantwortliche(r) mit Kontaktdaten
- Aktuelle Nutzung
- Art der geplanten Maßnahme
Nutzungs- und / oder Grundrissänderung, Sicherungsmaßnahme, Reparatur, Instandsetzung, Auswechslung von Bauteilen, Umbaut, Rekonstruktion, Anbau, etc.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen bitte dem Antrag beifügen (soweit möglich):

- Lageplan mit Darstellung des Bestandes und der Planung (Markierung der geplanten Eingriffsbereiche) [Maßstab 1:500 oder in einem anderen geeigneten Maßstab]
- Aktuelle Fotos des Baudenkmals von außen und innen
- Bestandspläne [Maßstab 1:100]
Grundrisse, Ansichten, Schnitte mit Angaben zur derzeitigen Nutzung des Baudenkmals
- Schadenspläne und Schadensbeschreibungen
 - Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Darstellung der vorhandenen Schäden zur Verdeutlichung von Schäden (Ausblühungen, Durchfeuchtungen, Schädlingsbefall, Putzschäden, etc.) [im geeigneten Maßstab, zusätzlich Fotos möglich]
- Umbaupläne / Anbaupläne [Maßstab 1:100]
 - Grundrisse, Ansichten, Schnitte mit unterschiedlicher Darstellung, welche der Bauteile erhalten, abgebrochen, ausgewechselt und / oder erneuert werden sollen
 - Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand aller geplanten Eingriffe
 - mit Angaben zu der geplanten Änderung / Nutzung und / oder des Grundrisses und / oder wo der Anbau erfolgen soll
 - Beschreibung der vorgesehenen Eingriffe und Angaben zu Materialität, Farbe, Putzarten, Reinigungsart usw.
 - Begründung, warum die vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind
- statische Untersuchungen / Nachweise
- Bauantragspläne mit Darstellung der Umbauten und Anbauten [Darstellung nach Planzeichenverordnung]
- Kopie der Angebote von Handwerksfirmen (falls vorliegend)